

§ 36 LHafenV (Brandenburg) — Laden und Löschen

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Beim Laden oder Löschen von gefährlichen

Gütern darf jeweils nur ein Fahrzeug an der dafür zugelassenen Stelle stillliegen.

(2) Bei Fahrzeugen, die gefährliche, entzündbare

Güter laden oder löschen, darf sich innerhalb einer Sicherheitszone von zehn Metern um das Fahrzeug keine Zündquelle befinden. Beim Laden oder Löschen dürfen sich Unbefugte innerhalb der Sicherheitszone nicht aufhalten. Weitergehende Vorschriften über die Sicherheitszone bleiben unberührt.

(3) Zum Laden und Löschen von wassergefährdenden

Flüssigkeiten und flüssigen gefährlichen Gütern dürfen zur Verbindung der festen Rohrleitungen an Land und auf dem Schiff nur betriebssichere bewegliche Umschlagleitungen verwendet werden, deren Nenndruck höher als der maximal mögliche Betriebsdruck ist. Dabei dürfen nur selbstschließende Trockenkupplungen verwendet werden, die Flüssigkeitsverluste beim Abkuppeln verhindern. Es ist ein Not-Trennsystem in Anlehnung an UN 101 zu verwenden, das beim Abreißen oder Abtreiben des Schiffes den Flüssigkeitsstrom zuverlässig unterbricht. Die Wasserfahrzeuge müssen so festgemacht werden können, daß ihre Quer- und Längsbewegungen bei den zu erwartenden größten Wasserstandsschwankungen innerhalb des zulässigen Bewegungsbereiches der Leitungen bleiben.

(4) Schläuche sind spätestens alle sechs Monate

einer äußeren Prüfung und alle zwölf Monate einer Druckprüfung in Höhe des 1,5fachen Nenndrucks zu unterziehen. Gelenkrohre sind spätestens alle zwei Jahre einer äußeren Prüfung und alle vier Jahre einer Druckprüfung mit dem 1,3fachen Nenndruck zu unterziehen. Die äußeren Prüfungen sind durch eine sachkundige, die Druckprüfungen durch eine sachverständige Person durchzuführen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist. Auf Verlangen der oberen Verkehrsbehörde ist die Sachkunde nachzuweisen.

Zitiervorschlag: § 36 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/36>